

Prof.Dr. Steffen Augsberg kommentiert in Jens Kerstin/Stephan Rixen (Herausgeber), Parteiengesetz und Europäisches Parteienrecht, Stuttgart 2009 (Kohlhammer), Seite 266/267 den § 15 Parteiengesetz wie folgt:

### **A. Normprogramm**

*Mit der grundsätzlichen Verpflichtung der Parteien auf binnendemokratische Strukturen (Art. 21 Abs. 1 S 3 GG, s § 1 Rn 66 ff) stellt die Verfassung klar, dass sie angesichts der den Parteien zukommende Rolle eine externe, durch die bereits von Art 21 Abs 1 S 2 erfasste Machtkonkurrenz der unterschiedlichen Parteien gewährleistete Legitimation nicht für ausreichend erachtet. Im Gegenteil kann gerade die Wahlkonkurrenz eine immanente Tendenz der Parteien befördern, sich zu bloßen Machtakkumulationsapparaten zu entwickeln, die primär nicht an binnenpluralistischen Strukturen, sondern an innerer Geschlossenheit und Stabilität interessiert sind. Ergänzend hierzu muss daher auch im Bereich der Binnenorganisation eine Orientierung an demokratischen Prinzipien sichergestellt werden. Die Erstreckung des Demokratiegebots über dessen tradierten Anwendungsbereich – Parteimitglieder gegenüber der Parteiführung, die sich im Schlagwort einer Willensbildung „von unten nach oben“ ausdrückt. Verlangt ist ferner ein effektiver Minderheitenschutz (Vgl BverfG, U v 23.10.1952, BVerfGE 2, 1 [40]; Ipsen, in: Sachs GG. Art 21 Rn 59 mwN) und die Ermöglichung einer effektiven innerparteilichen Opposition. Wesentliche Elemente eines derartigen Modells **innerparteilicher Demokratie** sind innerparteiliche Meinungs-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit, ein nur unter engen Voraussetzungen auszuschließender Beitrittsanspruch sowie Beschränkung und Kontrolle von Unvereinbarkeits- und Ausschlussgründen (BGBl I 773).*